

Betreff: Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Städtebau- und Raumordnungsrechts

Datum: Dienstag, 14. April 2026 um 17:05:04 Mitteleuropäische Sommerzeit

Von: [REDACTED]

An: [REDACTED]
[REDACTED]

External to the Groupe / en provenance de l'extérieur du Groupe

Sehr geehrte [REDACTED]

ich wende mich heute im Namen von MediaMarktSaturn bezüglich des Entwurfs eines Gesetzes zur Modernisierung des Städtebau- und Raumordnungsrechts an Sie. Ich bin für MediaMarktSaturn unter R003601 im Lobbyregister des Bundestags eingetragen.

MediaMarktSaturn, mit Sitz in Ingolstadt, ist gemessen an Umsatz, Fläche sowie der Zahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Europas führendes Handelsunternehmen für Consumer Electronics. Mit rund 400 Standorten und mehr als 17.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern versorgen wir hierzulande die Verbraucherinnen und Verbraucher mit elektronischen Artikeln des täglichen Bedarfs, die u.a. für die Digitalisierung des Alltags sowie für gesellschaftliche und berufliche Teilhabe zunehmend unverzichtbar sind. Wir stärken bereits heute den stationären Einzelhandel mit innovativen Storeformaten, einem konsequenten Omnichannel-Ansatz sowie modernen Services wie Click & Collect, schneller Lieferung, Montage sowie Reparatur und Ankauf von Altgeräten.

Gleichzeitig braucht es aber auch angepasste regulatorische Rahmenbedingungen in den Städten, die die Zukunftsfähigkeit des Einzelhandels fördern statt erschweren und Unternehmen die notwendige Flexibilität geben, auf verändertes Einkaufsverhalten und steigende Mieten zu reagieren, ohne Standorte aufgeben zu müssen. **Vor diesem Hintergrund möchten wir Sie besonders auf die im Gesetzentwurf vorgesehene Modifikation der Vermutungsregel für großflächige Einzelhandelsbetriebe (§ 11 Abs. 3 BauNVO) hinweisen:**

- Der Referentenentwurf erkennt zutreffend an, dass sich in vielen Märkten sowohl die Erwartungen an die Warenpräsentation als auch an das Warenangebot und die Einkaufsatmosphäre verändert haben. Diese Analyse greift bei Ausnahmen jedoch zu kurz, wenn sie sich ausschließlich auf den Lebensmitteleinzelhandel beziehen. Denn Elektronikprodukte werden in Zeiten fortschreitender Digitalisierung für die Verbraucherinnen und Verbraucher nicht nur immer wichtiger, sondern gehören in der Praxis vielfach bereits zur Grundversorgung. Denn ohne Zugang zu digitalen Anwendungen über entsprechende Geräte ist gesellschaftliche und berufliche Teilhabe in vielen Bereichen kaum mehr möglich. Auch Haushaltsgeräte wie Waschmaschinen, Kühlschränke oder Kaffeemaschinen müssen im Defektfall kurzfristig ersetzt werden können.
- Insofern muss die Vermutung, dass die angebotenen Waren für die verbrauchernahe Versorgung notwendig sind, auch auf das breite Sortiment des Elektronikhandels Anwendung finden. Auch sie müssen, außerhalb von Sondergebieten, für die Verbraucherinnen und Verbraucher gut erreichbar sein können. Dies gilt umso mehr, da inzwischen auch der Lebensmitteleinzelhandel vermehrt Consumer-Electronics-Produkte anbietet. Würde allein dieser von der beschriebenen Flexibilisierung profitieren, würde der Wettbewerb verzerrt.

Besonders deutlich wurde dies während der Corona-Pandemie, als der Lebensmitteleinzelhandel mit Consumer-Electronics-Produkten Umsatzrekorde erzielte, während der non-food Einzelhandel seine Geschäfte schließen musste. Der Gesetzgeber muss aus unserer Sicht eine solche Wettbewerbsverzerrung proaktiv verhindern.

Wir hoffen, mit diesen Anmerkungen einen konstruktiven Beitrag zum weiteren Gesetzgebungsprozess leisten zu können. Anbei finden Sie nochmal zusammengefasst unsere konkrete Position. Darin unterbreiten wir neben den Anpassungen zu § 11 Abs. 3 BauNVO auch weitere Vorschläge zur Weiterentwicklung des Städtebau- und Raumordnungsrechts.

Gerne stehen wir Ihnen und Ihrem Team auch für einen persönlichen Austausch zur Verfügung, um die praktischen Herausforderungen des aktuellen Referentenentwurfs näher zu erläutern. Zur Abstimmung eines Termins kann Ihr Team jederzeit gerne direkt auf mich zukommen. Für Rückfragen stehe ich Ihnen ebenfalls jederzeit sehr gerne zur Verfügung.

Danke und Beste Grüße,
Kind regards,



MediaMarktSaturn Retail Group



www.mediemarktsaturn.com

Eingetragen im EU - Transparenzregister unter: REG 0183847101980-37

Eingetragen im Deutschen - Lobbyregister unter: R003601

Registered in the EU Transparency Register under: REG 0183847101980-37

Registered in the German Lobby Register under: R003601

MediaMarktSaturn Retail Group GmbH

Media-Saturn-Straße 1

D-85046 Ingolstadt

Geschäftsführer: Dr. Kai-Ulrich Deissner, Remko Rijnders, Jan Niclas Brandt
Eingetragen beim Amtsgericht Ingolstadt unter HRB 9226